

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

36. Stück, 17.07.1943

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LII. Band.

36. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 17. Juli 1943.

Inhalt:

Nr. 44. Polizeiverordnung vom 8. Juli 1943 über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Nr. 44.

Polizeiverordnung über die Benutzung von Fahrrädern durch Kriegsgefangene.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Auf Grund des Abschnitts II Kapitel 1 Teil 2 § 14 des Gesetzes vom 27. 4. 1933, betreffend die Vereinfachung und Verbilligung der öffentlichen Verwaltung (Old. Ges. Bl. Bd. 48 S. 171) wird für das Land Oldenburg folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Arbeitgeber dürfen den bei ihnen beschäftigten Kriegsgefangenen Fahrräder nur für den Arbeitseinsatz und nur dann zur Verfügung stellen, wenn die Kriegsgefangenen im Besitze eines Ausweises der zuständigen Bewachungskompanie über die Benutzung eines Fahrrades für bestimmte in dem Ausweis festgelegte Wegstrecken sind.

§ 2

Der Ausweis ist von dem Arbeitsgeber bei der zuständigen Bewachungskompanie unter Angabe des Zweckes

und der Wegstrecken, die der Kriegsgefangene bei dem Arbeitseinsatz benutzen muß, zu beantragen. Die Notwendigkeit der Fahrradbenutzung ist von dem für den Arbeitgeber zuständigen Bürgermeister auf dem Antrage zu bestätigen.

§ 3

Die Kriegsgefangenen sind von den Arbeitgebern anzuhalten, den Ausweis bei Benutzung des Fahrrades bei sich zu führen.

§ 4

Die Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird mit Geldstrafe bis zu 150,— *R.M.* bestraft.

§ 5

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 8. Juli 1943.

Staatsministerium.

Joel